

## VOLLMACHT

Soweit Zustellungen an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (zB § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Rechtsanwältin Tanja Zipp-Warweg, Sonntagshornstr. 41, 83278 Traunstein**

wird hiermit in Sachen

Vollmacht erteilt:

zur Vertretung in sozialrechtlichen Verfahren alle Art, insbesondere im Ausgangs-, Widerspruchs- und Klageverfahren einschließlich der Befugnis einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zuzustimmen;

zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung im Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;

zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);

zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zB Kündigungen – ordentlich und außerordentlich) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vertrag im Sinne von Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG.

Die Vollmacht umfasst allgemein die Befugnis

- zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen sowie
- zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden einschließlich der von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge,
- zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art sowie deren Speicherung in elektronischer Form.
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (zB Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren) und umfasst insbesondere die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant)